



Ständige Kommission für Sprachenkontrolle
Rue Montagne du Parc 4/Warandeberg 4 - 1000 BRÜSSEL

Brüssel, den 29. April 2020

[...] [...] **Betrifft:** Klage in Bezug auf die Tatsache, dass keine deutsche Version der Website des Föderalen Pensionsdienstes vorhanden ist

Sehr geehrte Frau Generalverwalterin,

in ihrer Sitzung in vereinigten Abteilungen vom 22. April 2020 hat die Ständige Kommission für Sprachenkontrolle (SKSK) eine Klage untersucht, die ein Einwohner der Gemeinde Raeren in Bezug auf die Tatsache eingereicht hat, dass keine deutsche Version der Website des Föderalen Pensionsdienstes vorhanden ist.

Da die Schreiben der SKSK vom 7. Februar 2020 und 6. März 2020 unbeantwortet geblieben sind, obliegt es der SKSK, ihr Gutachten auf die Angaben zu stützen, die ihr vom Kläger mitgeteilt worden sind.

*
* * *

Der Föderale Pensionsdienst ist eine zentrale Dienststelle im Sinne der durch Königlichen Erlass vom 18. Juli 1966 koordinierten Gesetze über den Sprachgebrauch in Verwaltungsangelegenheiten (KGS).

Gemäß der ständigen Rechtsprechung der SKSK ist eine Website im Sinne der KGS eine für die Öffentlichkeit bestimmte Bekanntmachung oder Mitteilung.

Aufgrund von Artikel 40 § 2 der KGS werden Bekanntmachungen und Mitteilungen, die zentrale Dienststellen direkt an die Öffentlichkeit richten, der deutschsprachigen Bevölkerung in Deutsch zur Verfügung gestellt.

So muss der gesamte Inhalt der Website des Föderalen Pensionsdienstes für die drei Landessprachen gleich sein und daher für die deutschsprachige Öffentlichkeit auf Deutsch zur Verfügung gestellt werden.

Die Klage wird für zulässig und begründet erklärt.

Eine Kopie des vorliegenden Gutachtens ergeht an den Kläger.

Hochachtungsvoll

Der Präsident

E. VANDENBOSSCHE